

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160

GPKE, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel
und Mehr-/Minder mengenabrechnung

Version: 1.1

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“	4
2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen	5
3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE)	5
3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	5
3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen	5
3.3. Kündigung	5
3.4. Lieferbeginn	5
3.5. Lieferende	6
3.6. Ersatz-/Grundversorgung.....	6
3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte.....	6
3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	6
3.9. Netznutzungsabrechnung	6
3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB	6
3.11. Prozesse zur Unterbrechung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) ..	6
3.12. Stammdatenaustausch	13
3.13. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB ...	13
3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	13
3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen	13
3.16. Geschäftsdatenanfrage	13
3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten	13
3.18. Anhänge.....	13
4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom).....	13
4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	13
4.2. Kündigung Messstellenbetrieb	13
4.3. Beginn Messstellenbetrieb	13
4.4. Ende Messstellenbetrieb	13
4.5. Verpflichtung gMSB	13
4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes	13

4.7. Messlokationsänderung.....	13
4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation	13
4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation	13
4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes	13
4.11. Abrechnung von Dienstleistungen	15
4.12. Störungsbehebung in der Messlokation.....	16
4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten	16
4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA.....	16
5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES).....	16
6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).....	16
7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel).....	16
8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA).....	16
9. Änderungshistorie.....	16

1. Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die **BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160)** veröffentlicht.

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags Strom und Eckpunkte zur Ermöglichung des Netzzugang einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung. Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die Sparte Strom. Umsetzungstermin der neuen Regelungen in der Marktkommunikation ist der 1. April 2022 bzw. in Bezug auf die Regelungen zum elektronischen Preis 1 und 3 der 1. Januar 2023.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen.

Die Anwendungshilfe „**Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160**“ greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zu den Themengebieten GPKE, GeLi Gas, WiM Gas, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Minderabrechnung auf.

1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken.

Gemäß den Regelungen zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom bzw. Gas sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Marktkommunikation ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Prozessanwendern wird daher empfohlen, sich stets an den neuesten Dokumenten (Prozessvorgaben unter Einbezug von Umsetzungsfragen) zu orientieren; dies fördert die Standardisierung und Automatisierung der Prozessabwicklung.

Rechtliche Fragestellungen zu Prozessvorgaben oder Fragestellungen zu Kostenaspekten werden im Rahmen der Publikationsreihe „Umsetzungsfragen“ nicht aufgegriffen.

Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA, GEODE und VKU erstellt.

Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen

3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE)

3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen

3.3. Kündigung

3.4. Lieferbeginn

GPKE_A001			
Lieferbeginn			
Sind die Verweise auf das Kapitel „Identifizierung der Marktlokation“ korrekt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel I.6 „Identifizierung einer Marktlokation“ BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.4.2 „SD: Lieferbeginn“ <ul style="list-style-type: none"> unter „Hinweis für die folgenden Prozessschritte:“ unter SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ 		
Frage / Regelungslücke	Zum SD „Lieferbeginn“ wird an drei Stellen auf Unterpunkte des Kapitels I.6 „Identifizierung einer Marktlokation“ verwiesen. Diese Stellen sind: <ul style="list-style-type: none"> „Hinweis für die folgenden Prozessschritte:“ <ul style="list-style-type: none"> Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. bb). Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. cc).“. SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: „...Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben in Kapitel I. 6 Ziff. cc, Unterpunkt 2). ...“. Sind diese Verweise korrekt?		

Lösung	<p>Nein, diese Verweise sind nicht korrekt. Die korrekten Verweise sind im nachfolgenden abgebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Hinweis für die folgenden Prozessschritte: <ul style="list-style-type: none"> - Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. b). - Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. c).“ • SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: „...Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben in Kapitel I. 6 Ziff. c, Unterpunkt bb). ...“.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.5. Lieferende

3.6. Ersatz-/Grundversorgung

3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

3.9. Netznutzungsabrechnung

3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB

3.11. Prozesse zur Unterbrechung/ Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen)

GPKE_A002			
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF			
Muss der Zählerstand vom NB an den MSB übermittelt werden, wenn der MSB bei der Sperrung anwesend ist?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ mit dem Optionstext „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME“		

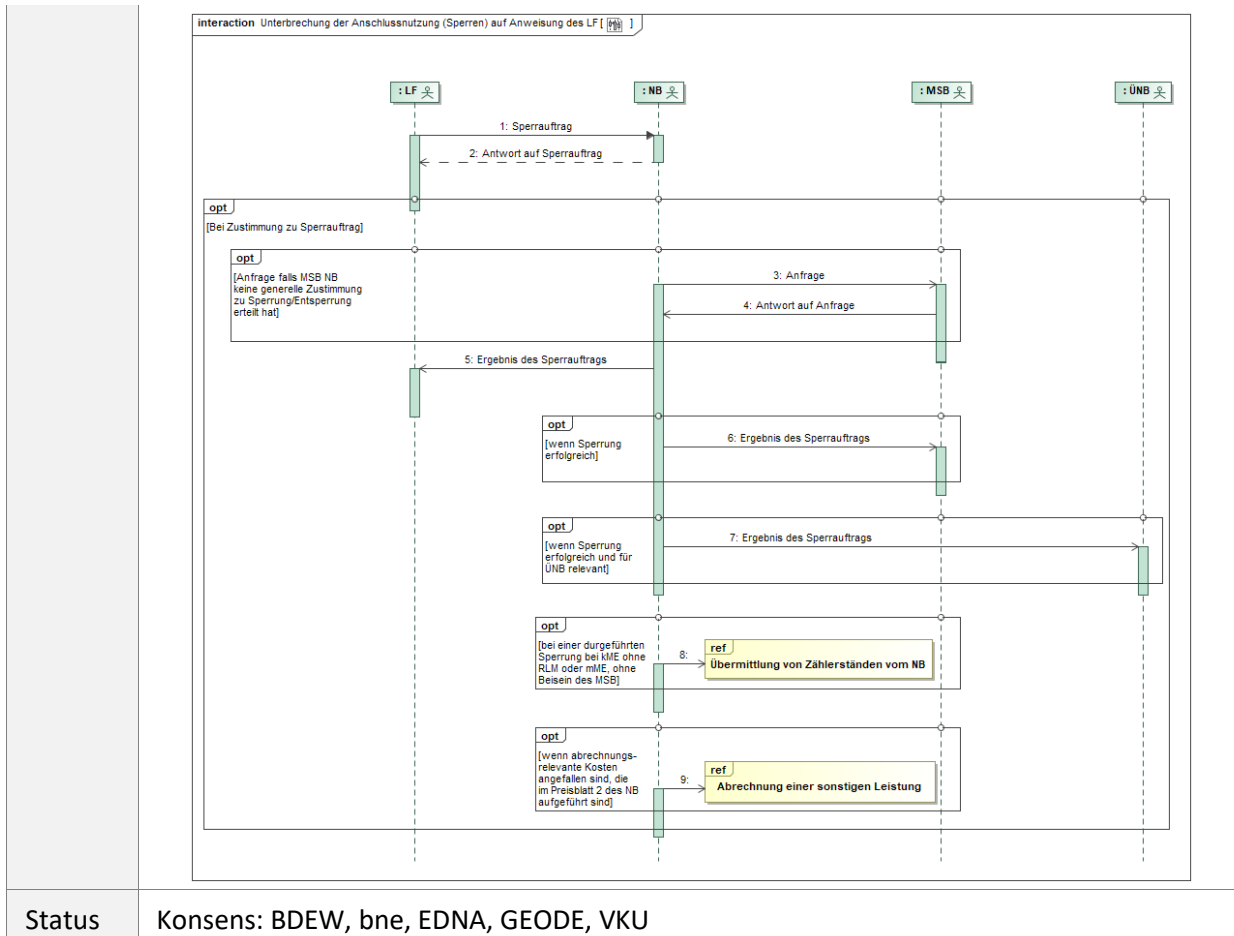
<p>Frage/ Rege- lungs- lücke</p>	<p>Bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME hat der NB dem MSB der Messlokation einen Sperrzählerstand/Sperrzählerstände zu übermitteln. Ist in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 8 vom NB auch auszuführen, wenn der MSB bei der Sperrung mit anwesend ist?</p>
<p>Lösung</p>	<p>Nein, dieser SD-Schritt ist vom NB nur auszuführen, wenn die Sperrung ohne Beisein des MSB durchgeführt wird. Ist der MSB bei der Sperrung anwesend, hat dieser die Sperrzählerstände selbst Vorort abzulesen. Der Optionstext von SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ muss daher wie folgt lauten: „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM oder mME, ohne Beisein des MSB“.</p> <p>Nachfolgend das angepasste SD: Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A003 und GPKE_A006.</p>
<p>Status</p>	<p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>

GPKE_A003

Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF

Kann „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ uneingeschränkt angewendet werden?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ in Verbindung mit BK6-20-160, Anlage 1b, Preisblatt 2			
Frage/Rege- lungslü- cke	Kann in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperren) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ nach Zustimmung des Sperrauftrags uneingeschränkt vom NB angewendet werden?			
Lösung	<p>Nein, der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ kann nur angewendet werden, wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im elektronischen Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind.</p> <p>Der SD-Schritt 9 muss daher innerhalb einer Option mit dem Optionstext „wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind“ abgebildet werden.</p> <p>Nachfolgend das angepasste SD: Hinweis: Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A006.</p>			



GPKE_A005			
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF			
Wie ist zu verfahren, wenn der MSB am Sperr-/Entsperrtermin nicht anwesend ist?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ und Kapitel II.9.2 „Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des LF“ in Verbindung mit dem Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag		
Frage/Rege-lungslü-cke	Wie ist zu verfahren, wenn der MSB bei einer Sperrung/Entsperrung nicht vor Ort anwe-send ist, obwohl dieser seine Mitwirkung an einer Sperrung/Entsperrung über den SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ zugesagt hat?		
Lösung	Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei einer Sperrung/Entsperrung am Termin nicht anwesend ist, wird die Marktlokation durch den NB ohne Beisein des MSB		

	gesperrt/entsperrt (siehe hierzu auch Regelungen des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrags).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A006			
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF			
Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage des NB zur Mitwirkung des MSB, nicht fristgerecht beantwortet?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“		
Frage/Regelungslücke	<p>Sofern durch den MSB keine generelle Zustimmung zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB in SD-Schritt 3 „Anfrage“ die Zustimmung des MSB zur Sperrung und späteren Entsperrung durch den NB bzw. unter der Mitwirkung des MSB an.</p> <p>Der MSB hat in SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ laut Spalte „Hinweis/Bemerkung“ die Möglichkeit die Anfrage des NB zu beantworten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ zuzustimmen <p>oder die Anfrage unter Angabe von Gründen abzulehnen.</p> <p>Der MSB hat dem NB dabei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 WT nach Eingang der Anfrage zu antworten.</p> <p>Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage vom NB auf Sperrung/Entsperrung nicht fristgerecht beantwortet?</p>		
Lösung	<p>Antwortet der MSB auf die Anfrage des NB nicht fristgerecht, ist dies einer Zustimmung „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ gleichzusetzen. Eine nach Ablauf der Frist eingehende Antwort ist für den Fortlauf des Prozesses unerheblich. Die Sperrung und spätere Entsperrung finden somit durch den NB statt.</p> <p>Die Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des SD-Schritts 4 „Antwort auf Anfrage“ ist daher wie folgt zu anzupassen (Neuerung fett markiert):</p> <p>„Der MSB kann der Anfrage des NB antworten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“, • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“, <p>wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt.</p>		

Hinweis: Im Fall „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Kommunikation zur Durchführung der Sperrung durch den MSB nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall einzuhalten.

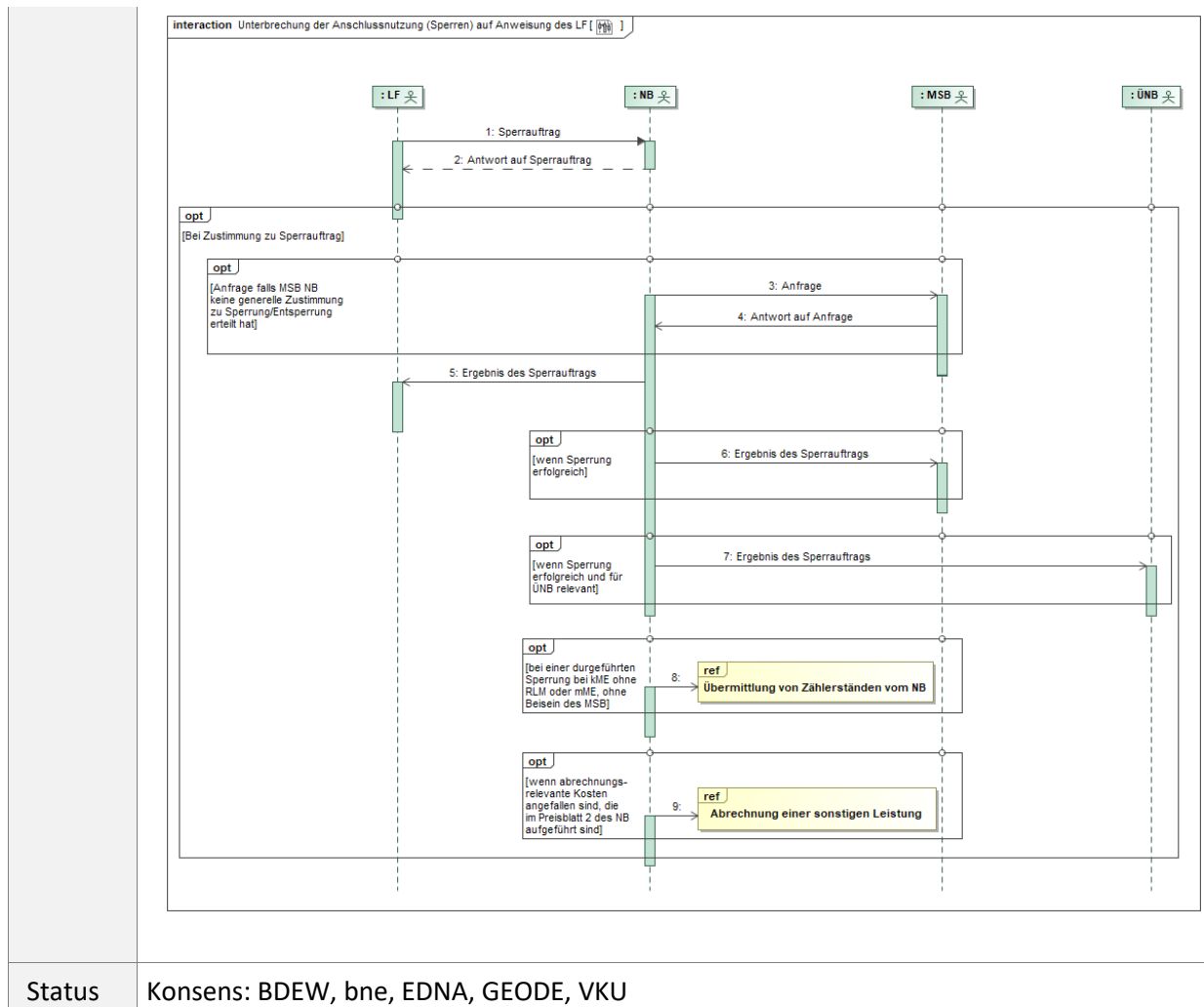
Der MSB kann die Anfrage des NB unter Angabe der Gründe ablehnen.

Verstreicht die Frist, ohne dass die Antwort auf die Anfrage beim NB eingeht, gilt dies als Zustimmung im Sinne „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.“

Der SD-Schritt 4 darf daher im SD nicht mehr als gestrichelte Linie, sondern muss als durchgezogene Linie dargestellt werden. Dementsprechend müssen die Pfeilspitzen in den SD-Schritten 3 und 4 offen dargestellt werden.

Nachfolgend das angepasste SD:

Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A003.



3.12. Stammdatenaustausch

3.13. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen

3.16. Geschäftsdatenanfrage

3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

3.18. Anhänge

4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)

4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

4.2. Kündigung Messstellenbetrieb

4.3. Beginn Messstellenbetrieb

4.4. Ende Messstellenbetrieb

4.5. Verpflichtung gMSB

4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes

4.7. Messlokationsänderung

4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation

4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes

WiM_A001				
Abrechnung des Messstellenbetriebes				
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>

Quelle	BK6-20-160, Anlage 2, WiM, Kapitel II. 10.4.8.2 SD: „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“
Frage / Regelungslücke	<p>Gemäß Kapitel II. 10.4.6.2 Prozessschritt 1 der Sequenzdiagrammtabelle des Use-Cases „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ gilt folgende Frist:</p> <p><i>„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.“</i></p> <p>Diese Frist besagt, dass die Aufhebung der Rechnungsübernahme zu dem vom LF benannten Datum erfolgt, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.</p> <p>Gemäß der neuen Frist ist eine Beendigung nun auch sehr weit in die Vergangenheit möglich. Lediglich bei einem Auszug ist die Frist nun eingeschränkt. Ob ein Auszug vorgelegen hat, kann der MSB in diesen Fällen nicht prüfen, da ihm diese Information nicht vorliegt. (Hinweis: LFA = LFN, dadurch wird bei einem stattgefundenen Lieferbeginnprozess die Abrechnung des Messstellenbetriebs nicht automatisch beendet, da der MSB keine Stammdatenänderung mit einem neu zugeordneten LF erhält).</p> <p>In der bisherigen Umsetzungsfragen WiM_010 aus der Marktkommunikation 2020 war die Frist grundsätzlich auf 6 Wochen + 5 WT eingeschränkt.</p> <p>Wurde diese Frist absichtlich wieder erweitert, sodass ein LF die Beendigung des Messstellenbetriebs bis weit in die Vergangenheit beenden kann?</p>
Lösung	<p>Nein, die Fristerweiterung war nicht beabsichtigt.</p> <p>Korrekt muss die Frist in der SD-Tabelle in Schritt 1 wie folgt lauten:</p> <p><i>„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit.“</i></p>

	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs. Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit.	ID der Marktlokation und Start- bzw. Endetermin. Die Maximalfrist in die Vergangenheit wird wie folgt berechnet: Frühester Tag = Tag des Nachrichteneingangs – (6 Wochen + 5 WT)
	2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	ID der Marktlokation und Endetermin.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU			

4.11. Abrechnung von Dienstleistungen

4.12. Störungsbehebung in der Messlokation

4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten

4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA

5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)

6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel)

8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA)

9. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	12.05.2021	Erstveröffentlichung GPKE_A001, GPKE_A002, GPKE_A003, GPKE_A005, GPKE_A006
V.1.1	01.06.2021	WiM_A001